

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 22

Jahrgang 2010

7. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

**1. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/
Kattegat-;**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

**2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine
Veränderungssperre;**

hier: Verfahrensbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet
Beeker Straße / Kattegat-

3. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld-;

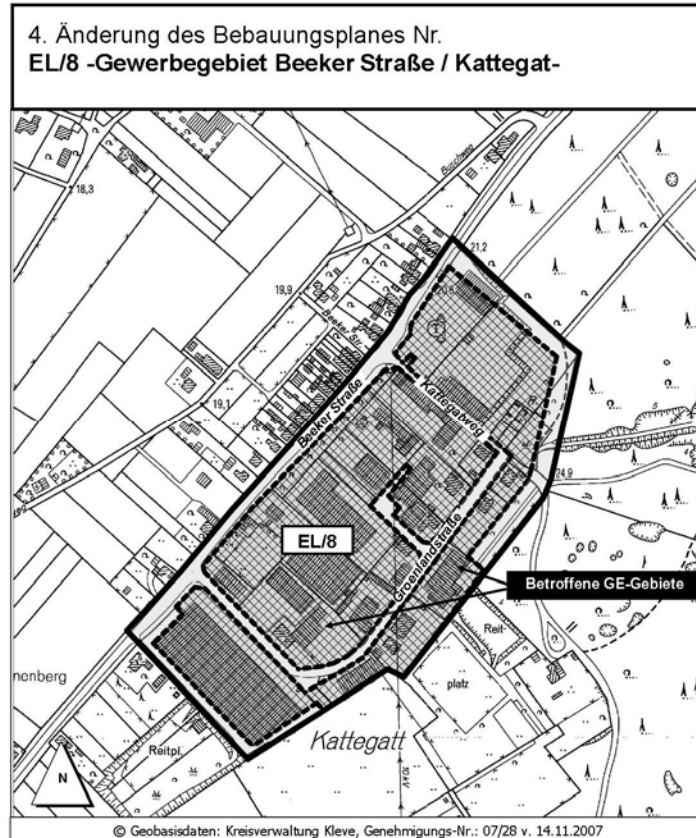
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

**1. 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße/
Kattegat-;**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- dahin gehend zu ändern, dass innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete (GE) von den nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) allgemein zulässigen Gewerbebetrieben aller Art Bordelle und bordellähnliche Betriebe ausgeschlossen werden.

Die betroffenen Bebauungsplanteilbereiche sind in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der geplante Bordellausschluss dient der Erhaltung und Entwicklung der gewachsenen Gewerbegebietsstruktur des einzigen Gewerbegebietes des Ortsteiles Elten, welches auf die Aufnahme von gewerblichen Nutzungen zur Bedarfsabdeckung des Ortsteiles abzielt. Vorhandene Betriebe der auszuschließenden Art sind im Rahmen des Bestandsschutzes weiterhin zulässig.

Emmerich am Rhein, 30.09.2010

Der Bürgermeister

Johannes Diks

2. Bekanntmachung der Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre;

hier: Verfahrensbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat-

Satzung

**der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den
Verfahrensbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat-**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am **29.09.2010** die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

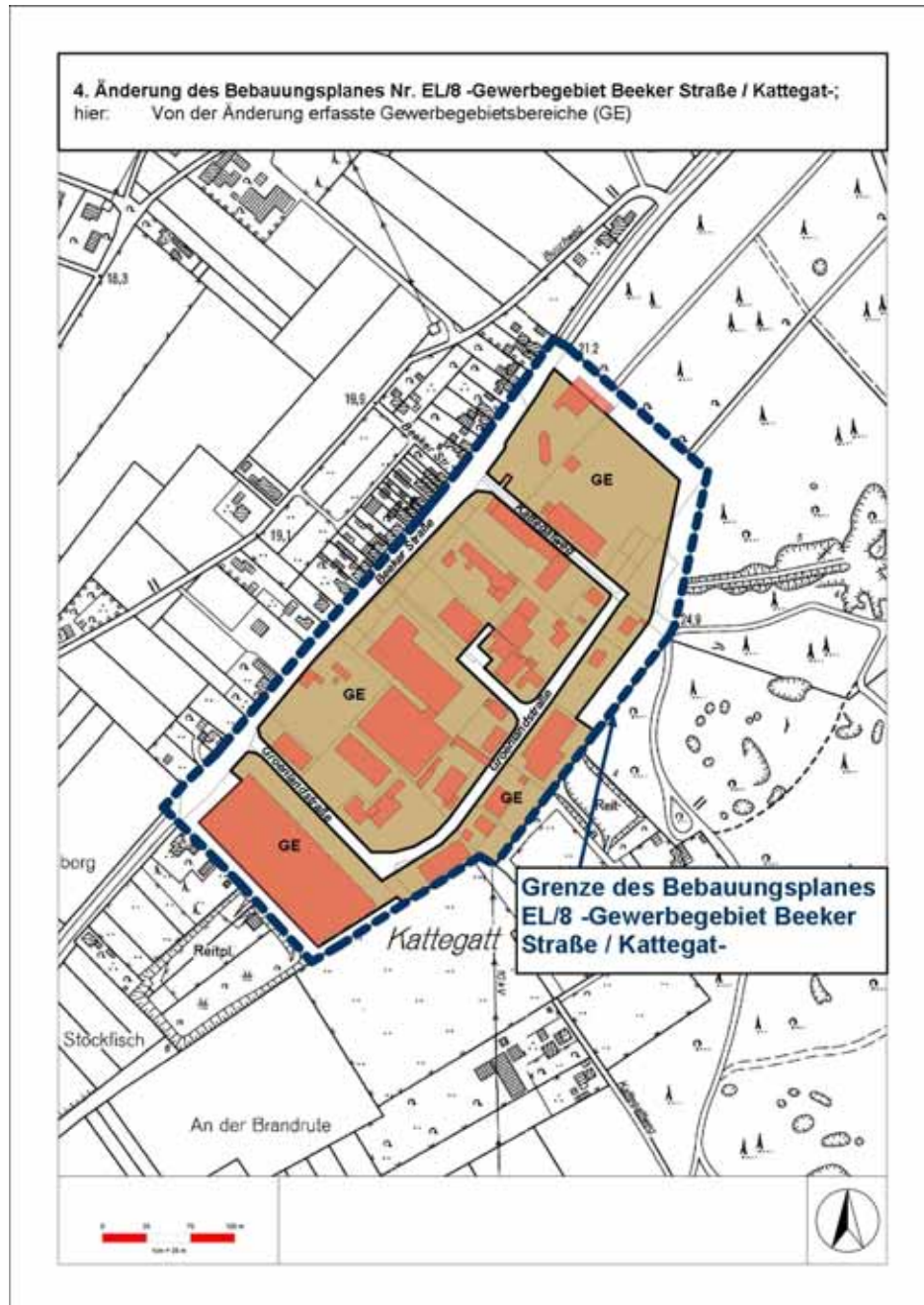
§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 29.09.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 - Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- beschlossen.

Die Sicherung der Planungsabsichten soll durch diese Veränderungssperre erreicht werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Planbereich umfasst das Verfahrensgebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat-. Das Verfahrensgebiet erstreckt sich auf die im Planbereich als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Flächen und betrifft die Grundstücke Beeker Str. 108, Kattegatweg 1 bis 9 und 6 bis 16 sowie Groenlandstr. 1 bis 45 und 2 bis 48, Gemarkung Elten, Flur 3, Flurstücke 1259 tlw., 1388 tlw., 1389 tlw., 1390 tlw., 1445 tlw. und 1458 bis 1461 sowie Flur 7, Flurstücke 190, 208, 229, 230, 236, 237, 250, 252, 260, 261 tlw., 266, 267, 269 bis 273, 275 bis 278, 308 bis 310, 319, 320, 322 bis 326, 328, 330, 334, 335, 337, 338, 341, 342, 348, 349 und 355.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze als „Gewerbegebiete (GE)“ innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Nr. EL/8 kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können gem. § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gem. § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 - Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat- für den betroffenen Bereich Rechtskraft erlangt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Bekanntmachung.

Die möglichen Verlängerungen der Geltungsdauern nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Emmerich am Rhein über eine Veränderungssperre für den Verfahrensbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/8 -Gewerbegebiet Beeker Straße / Kattegat-wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, 30.09.2010

Der Bürgermeister

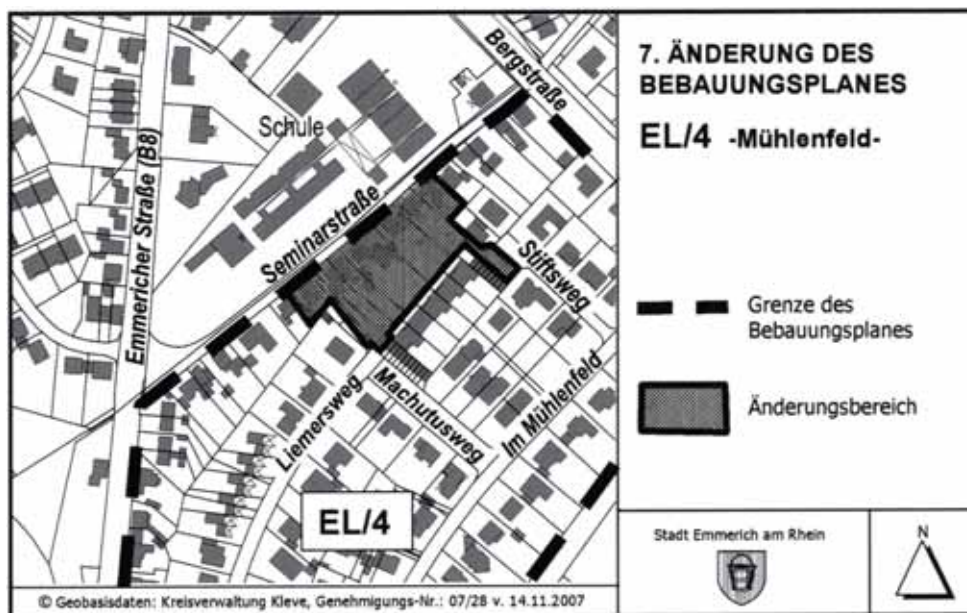
Johannes Diks

3. 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 -Mühlenfeld- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan Nr. EL/4 -Mühlenfeld- dahin gehend geändert, dass

- a) auf den Hinterlandflächen der Grundstücke Seminarstraße 16, 20 bis 24 jeweils eine zusätzliche Bebauungsmöglichkeit durch Festsetzung erweiterter Bauflächen eingeräumt wird,
- b) die planungsrechtlichen Festsetzungen im Änderungsbereich der bestehenden Grundstücks- und Nutzungssituation angepasst werden.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. EL/4 - Mühlenfeld- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL/4 - Mühlenfeld- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 27.09.2010

Der Bürgermeister

Johannes Diks